

es offenbar mit Grund nicht behaupten. Demnach liegt denn eine Verletzung der Garantie des verfassungsmäßigen Richters nicht vor und es ist daher der Rekurs als unbegründet abzuweisen. Die andere, von den Rekurrenten in ihrer Rekurschrift erörterte Frage, ob die kleinrätliche Entscheidung auf richtiger Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes beruhe, entzieht sich nach bekanntem Grundsatz der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Es mag allerdings zweifelhaft sein, ob es richtig ist, den für das Privatrecht ausgebildeten Grundsatz von der sogenannten Nichtrückwirkung der Gesetze in der Art, wie der Kleine Rath dies gethan hat, auch auf das Gebiet des Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsrechtes anzuwenden. Allein weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung enthalten nun Regeln über die zeitliche Rechtsanwendung überhaupt oder speziell im Strafprozeßrechte. Es handelt sich daher in der gedachten Richtung ausschließlich um eine der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene Frage der Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

77. Urtheil vom 16. September 1892 in Sachen
Erben Keller.

A. Frau Elisabeth Keller-Schweizer, Wittwe des Gottfried Keller, Malers, von Unterhallau, in Bern hat am 21. Mai 1888 ein Testament errichtet, in welchem sie, unter Aussetzung verschiedener Legate, Fräulein Rosa Meyer, Lehrerin in Bern, zur Haupterin einsetzte. Nach dem im Dezember 1889 erfolgten Tode der Testatorin erhoben die Intestaterben des vorverstorbenen Ehemannes derselben (Geschwister und Geschwisterkinder) gegen die

eingesetzte Erbin Fräulein Rosa Meyer in Bern beim Bezirksgericht Unter-Klettgau Klage mit dem Antrage, es sei die Gesamtschuldverlassenschaft der verstorbenen Frau Keller geb. Schweizer in Bern den Klägern zuzusprechen und seien die letztwilligen Verfügungen der Verstorbenen gerichtlich aufzuheben, eventuell soweit dieselben die Rechte der Intestaterben betreffen, bis auf die Hälfte der Hinterlassenschaft von 15,383 Fr. 70 Cts. Zur Begründung der Klage wurde im Wesentlichen geltend gemacht: Die Eheleute Keller-Schweizer haben sich im Jahre 1844 verheiratet. Im Jahre 1872 sei der Mann gestorben. Bei dessen Tode sei ein Inventar nicht errichtet worden. Es haben aber die Eheleute während der Ehe ein Vermögen erworben, das wohl über 100,000 Fr. betragen habe. Die Art und Weise, wie Frau Keller den jetzt noch im Irrenhause lebenden Mann ihrer (vorverstorbenen) Tochter unterstützt habe, bestätige dies. Dagegen weise das nach dem Tode der Ehefrau aufgenommene Inventar an Aktiven nur 23,093 Fr. 50 Cts. auf, welchen ein Gesamtschuldenstand, einschließlich von 7000 Fr. an Legaten, von 14,700 Fr. 65 Cts. gegenüberstehe. Von dem beim Tode des Ehemannes Keller vorhandenen Vermögen habe nur die Hälfte der Ehefrau gehört, während sie die andere Hälfte nur zur Nutznießung erhalten habe und nicht habe schmälern dürfen. Die Erben des Ehemannes Keller seien berechtigt, die Hälfte des zur Zeit des Todes des Ehemannes vorhandenen Vermögens, somit den ganzen Betrag des nach der Inventur noch vorhandenen Gutes herauszuverlangen, oder doch eventuell die Hälfte dieses Gutes, unter Kassirung der letztwilligen Verfügungen. Die Kläger erklärten ausdrücklich: „Wir klagen nicht „auf Grund des Pflichttheilgesetzes, sondern weil die Frau Keller „über Vermögen verfügte, das nicht ihr war.“ Die Beklagte gab den verschiedenen an sie gerichteten Vorladungen keine Folge. Dagegen hatte sie, nach Empfang der Ladungen des Friedensrichteramtes Hallau und Bezirksgerichtes Unter-Klettgau, am 25. Juni 1890 ihrerseits eine Provokations-Rundmachung mit Ladung an die Erben Keller erlassen, in welcher sie darauf antrug, es sei diesen durch den Gerichtspräsidenten von Bern eine Frist zur Geltendmachung ihrer Rechte anzusetzen. Da die Erben Keller beim Termine ausblieben, hat der Gerichtspräsident von Bern der

Rosa Meyer durch Entscheid vom 17. Juni 1890 ihr Rechtsbegehren zugesprochen und die Klagefrist auf zwei Monate festgesetzt. Das Bezirksgericht Unter-Klettgau fällte am 14. Juli 1890 ein Kontumazialurtheil dahin aus: 1. „Es sei die Hälfte des bei der Inventur nach dem Tode der Frau Keller vorhanden gewesenen Vermögens den Klägern als ihr rechtmäßiges Erbtheil zugesprochen. 2. Die Beklagte bezahle die Kosten des ersten und zweiten Vorstandes; die übrigen Kosten bezahlen beide Parteien gemeinsam und zu gleichen Theilen.“ Seine Kompetenz stützt das urtheilende Gericht auf Art. 3 Abs. 3 des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, welchem die Kantone Schaffhausen und Bern beigetreten seien; in der Sache selbst führt es aus: Die Erblasserin habe durch ihr Testament über Vermögen verfügt, über welches sie nach schaffhausenerischem Rechte nicht habe verfügen können. Da beim Tode des Ehemannes ein Inventar nicht errichtet worden sei, der damalige Bestand der Verlassenschaft also nicht mehr ermittelt werden könne, so müsse das beim Ableben der Frau in Bern aufgenommene Inventar für das Gesamtvermögen der Eheleute Keller maßgebend sein, so daß die eine Hälfte zum Frauengut, die andere Hälfte zum Mannesgute zu schlagen sei; über jenes habe Frau Keller verfügen können, über dieses dagegen nicht, weil es nach schaffhausenerischem Rechte den Erben des Mannes angefallen sei und ihnen unverkürzt zugesprochen werden müsse.

B. Die Erben des Gottfried Keller stellten hierauf beim Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern das Begehren, es möchte das erwähnte Urtheil des Bezirksgerichtes Unter-Klettgau für den Kanton Bern vollstreckbar erklärt werden. Die Vollstreckungsbeklagte Rosa Meyer trug auf Abweisung dieses Begehrens an, indem sie wesentlich vorbrachte, sie sei zu den Verhandlungen vor Bezirksgericht Unter-Klettgau nicht richtig vorgeladen worden und es sei das Bezirksgericht Unter-Klettgau zu Ausfällung seines Urtheils nicht kompetent gewesen. Durch Entscheidung vom 3. Dezember 1891 erkannte der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern: 1. Die Impetranten werden mit ihrem Exequaturgesuche abgewiesen. 2. Dieselben werden zur Tragung der ergangenen Kosten verurtheilt. Die Kosten der

Rosa Meyer werden bestimmt auf 15 Fr. und die Gerichtskosten auf 7 Fr. 70 Cts. Zur Begründung dieser Entscheidung wird ausgeführt: Es ergebe sich, daß die Beklagte zu den zwei vor Friedensrichteramt Unterhallau am 23. April und 7. Mai 1890 stattgefundenen Vermittlungsvorständen einfach durch rekommandirte Postsendung sei vorgeladen worden; in gleicher Weise seien die Ladungen zu den folgenden Verhandlungen vor dem Bezirksgerichte Unter-Klettgau vom 2. und 23. Juni 1890 erfolgt. Endlich bescheinige die Kanzlei des Bezirksgerichtes Unter-Klettgau noch, daß der Rosa Meyer eine Abschrift der Verhandlungen des letzten Termins vom 23. Juni 1890 nebst Mittheilung des nächsten d. h. des Urtheilstermins durch Vermittlung des Stadtpräsidiums Bern am 24. Juni 1890 zugestellt worden sei. Die Impetratin bestreite den Empfang dieser Zustellungen nicht, wohl aber die Rechtsverbindlichkeit derselben. Nun regle § 21 der revidirten bernischen Zivilprozeßordnung das Verfahren, das ausländische Gerichte behufs Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen Personen, die im hiesigen Staatsgebiete wohnen, zu beobachten haben. Die schaffhausenerischen Gerichtsbehörden seien nicht nach diesen Vorschriften vorgegangen. Allein auch wenn die Frage der Rechtsverbindlichkeit der an Rosa Meyer ergangenen Ladungen in erster Linie nach schaffhausenerischem Rechte zu beurtheilen wäre, so wäre die Vorschrift des § 84 der schaffhausenerischen Zivilprozeßordnung nicht beobachtet. Dieselbe schreibe für Edbittalladungen außer der Berrichtung durch den Gerichtswibel diejenige „durch Vermittlung der betreffenden Stelle“ vor. Die Impetranten behaupten allerdings, es sei auch die direkte Citation mittelst Chargirter Postzusendung von den schaffhausenerischen Gerichten konsequent als richtige Citation anerkannt worden. Allein mit dieser bloßen Bemerkung sei eine maßgebende Interpretation des § 84 litt. c von Seite der Schaffhausenergerichte nicht dargethan. Das Prozeßgesetz des Kantons Schaffhausen sehe in erster Linie die Berrichtung durch den Gerichtswibel vor, worunter offenbar ein Gerichtsbeamter des Kantons Schaffhausen zu verstehen sei. Wenn dasselbe nun bei Edbittalladungen d. h. in Fällen, wo die Mitwirkung eines solchen in der Regel nicht möglich sein werde, der Vermittlung der betreffenden Stelle rufe, so scheine es auf

diejenigen Einrichtungen abstellen zu wollen, welche am Orte der Berrichtung für diese gesetzlicher Weise in Betracht fallen. Ein rechtlicher Charakter komme nun im Kanton Bern einer in einfach rekommandirter Postsendung übermittelten gerichtlichen Ladung nicht zu. Die Impetranten glauben sich darauf berufen zu können, daß die Impetratin sich freiwillig dem gegen sie im Kanton Schaffhausen eingeleiteten Verfahren unterworfen habe. Allein in der Provokationsvorkehr der letztern vom 25. Juni 1890 sei der nackten Thatsache der erlassenen Ladungen nur Erwähnung gethan, um daraus eine der Voraussetzungen der Aufforderung zur Klage, die Bedrohung mit einem Civilanspruche, abzuleiten. Die Empfangsbescheinigung vom 25. Juni 1890 sodann, die zudem von einem bloßen Angestellten des Anwalts der Impetratin, nicht einmal von dem Anwalte selbst unterzeichnet worden sei, bekunde bloß, daß der letztere durch Vermittlung des Stadtpräsidiums von Bern ein Aktenstück (Protokollabschrift vom 23. Juni 1890 d. d. 24. Juni 1890) empfangen habe, ohne daß es einen Anhaltspunkt für das Verhalten der Impetratin zu dem gegen sie eingeleiteten Prozeßverfahren böte. Der Umstand sodann, daß Rosa Meyer das gegen sie ergangene Urtheil nicht vermittelt eines Rechtsmittels angefochten habe, könne nicht als eine Anerkennung der Verbindlichkeit desselben ausgelegt werden.

C. Gegen diese Entscheidung ergriffen die Intestaterben des Gottfried Keller den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie behaupten, es liege sowohl eine Verletzung des Konkordates vom 15. Juli 1822 als des Art. 61 B.-B. vor. Die Streitigkeit sei eine erbrechtliche. Denn den Gegenstand des Streitigen bilde die Frage, ob den Klägern in ihrer Eigenschaft als Intestaterben des Ehemannes Keller ein erbrechtlicher Anspruch auf dasjenige Vermögen zustehe, welches Frau Keller bei ihrem Tode hinterlassen habe und die Beklagte verweigere die Herausgabe dieses Vermögens aus erbrechtlichem Rechtsgrunde. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern scheine denn auch anzuerkennen, daß die Streitigkeit erbrechtlicher Natur und daß demgemäß nach Art. 3 des Konkordates vom 15. Juli 1822 das schaffhausenerische Gericht, als Gericht des Heimortes des Erblassers, kompetent sei. Die Annahme, daß die Impetratin nach

bernischem Rechte nicht gültig vorgeladen worden sei, sei un begründet. Das in § 22 der revidirten bernischen Civilprozeßordnung rücksichtlich der Vorladung vor ein außerkantonales schweizerisches Gericht vorgeschriebene Verfahren müsse nur dann beobachtet werden, wenn der Vorzuladende sich der Entgegennahme der Vorladung nicht freiwillig unterziehe, sondern dagegen in irgend welcher Form Einspruch erhebe. Nehme er dagegen die Vorladung, gleichviel ob ihm dieselbe von der außerkantonalen Gerichtsstelle durch die Post oder direkt durch einen Weibel zugestellt werde, ohne Bemerkung und Vorbehalt an, so liege hierin die freiwillige Anerkennung der Ladung und sei ein weiteres Verfahren nicht nöthig. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn einer Partei freistände, ihr zugestellte Ladungen eines außerkantonalen Gerichtes ohne Einwendung entgegenzunehmen und dadurch bei dem Gerichte den Glauben zu erwecken, die Partei sei mit dem eingeleiteten Verfahren einverstanden, um dann hintendrein bei ungünstigem Urtheile, das Verfahren wegen angeblich ungültiger Citation anzufechten. Habe daher die Beklagte, wie sie selbst zugebe, alle Ladungen des Friedensrichters von Unterhallau und des Bezirksgerichtes Unter-Mettgau rechtzeitig erhalten, und ohne Bemerkung entgegengenommen, so sei sie auch verpflichtet gewesen, ihnen Folge zu geben. Darüber, ob die Form der Ladung dem schaffhausenerischen Gesetze entsprochen habe, haben zunächst die schaffhausenerischen Gerichte zu entscheiden. Aus einer Bescheinigung des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 1. Februar 1892 ergebe sich nun, daß nicht nur die schaffhausenerischen Untergerichte, sondern auch das Obergericht davon ausgehen, Ladungen an Personen, welche außerhalb des Kantons, aber in der Schweiz wohnen, können in rechtsgültiger Weise durch die Post erfolgen. Habe die Beklagte diese weniger auffällige Art der Vorladung nicht anerkennen wollen, so habe sie die Postsendung einfach refütiren müssen. Nachdem sie dies nicht gethan, haben die schaffhausenerischen Behörden annehmen müssen, daß sie den Ladungen sich freiwillig unterziehe. Die Hauptsache sei, daß die Partei die Ladung rechtzeitig erhalte, die Art, wie die Zustellung geschehen, sei nicht wesentlich. Sei demnach die Ladung in rechtsgültiger Weise erfolgt, und das schaffhausenerische Gericht zuständig gewesen, so sei das von

letztern ausgefallte Urtheil rechtskräftig und es liege daher in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung des Art. 61 B.-V. Demnach werde beantragt: Es sei, unter Aufhebung des Urtheiles des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 3./17. Dezember 1891, demselben die Weisung zu ertheilen, das Urtheil des Bezirksgerichtes Unter-Nettgau in Sachen der Erben des Gottfried Keller von Hallau, Kantons Schaffhausen, gegen Fräulein Rosa Meyer, Lehrerin in Bern, vom 14. Juli 1890 für den Kanton Bern vollstreckbar zu erklären.

D. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt die Rekursbeklagte Rosa Meyer: 1. Das Bundesgericht wolle nicht darauf eintreten. 2. Eventuell: Der Gerichtshof wolle die Erben des Gottfried Keller sel. mit ihrem Begehren abweisen. Zur Begründung des ersten Antrages wird bemerkt: Das Bundesgericht könne einem kantonalen Gerichte nicht vorschreiben, einen Rechtsfall nach seinen Intentionen und nicht anders zu beurtheilen. Gegentheils habe jedes Gericht nach eigenem Befund der Sachlage zu entscheiden. Das Verlangen der Rekurrenten, das Bundesgericht solle dem Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern eine Weisung ertheilen, involvire mithin ein Gesuch um gesetz- und verfassungswidrige Rechtshilfe. Im Uebrigen wird ausgeführt: Eine Verletzung des Erbrechtskonkordates vom 15. Juli 1822 liege nicht vor, weil das schaffhauserische Gericht seine Kompetenz zu Unrecht aus diesem Konkordate herleite. Thatsächlich sei zunächst festzustellen, daß Gottfried Keller bei seinem Ableben außer seiner Gattin eine Tochter hinterlassen habe, die ihn beerbt habe. Diese sei in zweiter Ehe mit einem Luzerner verheirathet gewesen und am 12. November 1887 ohne Leibeserben verstorben. Nach Mitgabe des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern sei vom Nachlassvermögen $\frac{1}{4}$ dem Ehemann, $\frac{3}{4}$ der Mutter der Erblasserin zugefallen. Frau Keller geb. Schweizer sei also auf durchaus legalem Wege in den Besitz eines Theiles des von ihrem Ehemanne hinterlassenen Vermögens gelangt und befugt gewesen, darüber durch Testament zu disponiren. Allein auch abgesehen hiervon, handle es sich hier nicht um eine Erbstreitigkeit. Da nach Schaffhauserrecht das Vermögen der Ehegatten bei unbeerbter Ehe an ihre Stämme zurückfalle, dem überlebenden Theile dagegen

ein lebenslängliches Nutznießungsrecht an der ganzen Verlassenschaft zustehe, so könne allerdings der Fall eintreten, daß der überlebende Ehegatte von Todeswegen über Vermögen verfüge, welches de jure den Intestaterben des vorverstorbenen Gatten gehöre. Eine derartige letztwillige Verfügung sei selbstverständlich ungültig und allfällig darauf basirende Besitzergreifungen können von den beteiligten Intestaterben mittelst reivindicatio angefochten werden. Allein ein sachbezüglicher Prozeß sei kein Erbschaftsstreit. Im vorliegenden Falle handle es sich um eine ganz analoge Frage. Die Rekurrenten behaupten, die Testatorin habe über Vermögen verfügt, welches in seiner Totalität oder eventuell zur Hälfte als Mannesgut zu betrachten sei und daher der Disposition der Testatorin nicht unterstanden habe. Dabei handle es sich um keine erbrechtliche Frage. Die Rekurrenten beanspruchen kein Erbrecht im subjektiven Sinne am Nachlasse der Frau Keller-Schweizer; sie beanspruchen nicht, Erben der Testatorin zu sein und beanstanden die Erbenqualität der Rekursbeklagten nicht. Die letztere himnwiederum prätere keine Erbberechtigung auf das Mannesgut des Gottfried Keller. Der Streit drehe sich einzig um die Frage, ob nicht die Gesamtheit oder ein Theil des Vermögens, welches sich die Rekursbeklagte gestützt auf testamentarische Verfügung der Wittwe Keller-Schweizer angeeignet habe, von Rechts wegen Eigenthum der Kläger und daher diesen letztern auszufolgen sei. Es handle sich also nicht um einen Erbrechts- sondern um einen gewöhnlichen Forderungs- oder vindikationsstreit. Daß sich die Kläger zum Nachweise ihrer Aktivlegitimation auf ihre Eigenschaft als Erben des Gottfried Keller stützen, die Beklagte dagegen auf ihre Eigenschaft als Erbin der Frau Keller, sei gleichgültig, da eben nicht das Erbrecht des einen oder andern Theils im Streite liege. Wenn die Erben des A von den Erben des B Herausgabe einer Sache verlangen und beide Theile behaupten, die betreffende Sache gehöre zum Nachlasse ihres Erblassers, so liege ein Erbschaftsstreit, trotzdem beide Parteien sich ex jure hereditario legitimiren, offenbar nicht vor. Gerade so liege die Sache im vorliegenden Falle. Gegenstand des Prozesses sei weder das Erbrecht der Kläger noch dasjenige der Beklagten; im Streite liege vielmehr einzig, ob ein Vermögenskomplex dem Erblasser der Kläger oder aber demjenigen

der Beklagten gehört habe. Danach sei denn in casu das Bezirksgericht Unter-Klettgau nicht kompetent gewesen, da das Konkordat vom 15. Juli 1822 den Gerichtsstand der Heimat nur für Erbschaftsstreitigkeiten statuirt. Ferner sei auch richtig, daß die Rekursbeklagte nicht in gehöriger Weise vorgeladen worden und daher das Urtheil des Bezirksgerichtes Unter-Klettgau ihr gegenüber null und nichtig sei. Die Auslegung, welche die Rekurrenten dem § 21 Abs. 2 der bernischen Civilprozeßordnung geben, sei völlig falsch. Diese Gesetzesbestimmung setze, wie ihr Wortlaut und Zusammenhang deutlich ergeben, für Zustellung ausländischer Gerichte an bernische Einwohner stets ein an den Richter des Wohnortes des Betreffenden gerichtetes Gesuch des auswärtigen Gerichtes voraus. Die Zustellung habe stets durch Vermittlung des einheimischen Richters zu geschehen, während allerdings nur dann, wenn der Instanz die vom erstinstanzlichen Richter vorläufig bewilligte Zustellung nicht freiwillig annehme, die Entscheidung des Appellations- und Kassationshofes eingeholt werden müsse. Uebrigens sei das Bundesgericht nicht befugt, die Auslegung, welche der bernische Richter den kantonalen Vorschriften über die Förmlichkeiten der Ladung gegeben habe, zu überprüfen und wäre zudem auch den Formvorschriften der schaffhauserischen Civilprozeßordnung nicht genügt. Das Ausbleiben der Rekursbeklagten habe das vorladende Gericht darüber hinlänglich belehren müssen, daß letztere die Ladungen nicht anerkenne. Zudem habe der Gerichtspräsident von Unter-Klettgau dies auch aus der von ihm bewilligten Provokationsladung der Rekursbeklagten ersehen müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung der Rekursbeklagten, es sei auf den Rekurs deßhalb nicht einzutreten, weil der Rekursantrag auf Gewährung einer unzulässigen Rechtshilfe gerichtet sei, ist unbegründet. Die Beschwerde stützt sich auf Verletzung eines Konkordates und einer Bestimmung der Bundesverfassung; sie ist daher unzweifelhaft statthaft und es ist ohne Weiteres klar, daß, sofern in der angefochtenen Entscheidung des bernischen Appellations- und Kassationshofes eine Konkordats- oder Verfassungsverletzung wirklich enthalten wäre, diese Entscheidung, wie die Rekurrenten dies ebenfalls beantragen, vom Bundesgerichte aufgehoben werden müßte;

daraus würde dann, sofern nicht das Bundesgericht selbst die Bewilligung des Vollstreckungsgesuches ausspräche, für das kantonale Gericht ohne Weiteres, auch ohne ausdrückliche darauf gerichtete Verfügung des Bundesgerichtes, die Verpflichtung folgen, in Nachachtung des bundesgerichtlichen Entscheides, seinerseits die Vollstreckungsbewilligung zu ertheilen. Denn die bundesgerichtlichen Entscheidungen in staats- wie in civilrechtlichen Sachen sind natürlich für die kantonalen Gerichte verbindlich.

2. In der Sache selbst aber erscheint die Beschwerde als unbegründet und zwar in doppelter Hinsicht. Zunächst ist unzweifelhaft, daß Urtheile, welche auf ein Verfahren hin ergangen sind, zu welchen der Beklagte nicht regelrecht vorgeladen wurde, nicht als rechtskräftige Urtheile im Sinne des Art. 61 B.-V. zu betrachten sind, daß vielmehr der Beklagte, welcher aus einem derartigen außerkantonalen schweizerischen Urtheile belangt wird, einzuwenden befugt ist, es sei das Urtheil, mangels rechtsgültiger Ladung, für ihn nicht verbindlich (vergl. Art. 81 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Für die Frage nun, ob eine Ladung in gültiger Weise angelegt worden sei, ist nach allgemein anerkanntem Grundsatz, das Recht desjenigen Ortes maßgebend, wo die betreffende Prozeßhandlung zu geschehen hat, in casu also bernisches Recht. Nach bernischem Rechte aber kann, wie der bernische Appellations- und Kassationshof ausgesprochen hat, die Ladung eines Kantonsbewohners vor ein auswärtiges Gericht nicht einfach durch chargirte Postsendung geschehen, sondern ist die Mitwirkung des bernischen Richters erforderlich. Diese Entscheidung beruht auf Auslegung des kantonalen Gesetzesrechtes und entzieht sich daher, nach bekanntem Grundsatz, der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Dieselbe ist übrigens wohl offenbar richtig. § 21 Abs. 2 der bernischen Civilprozeßordnung setzt, seinem Wortlaute und Zusammenhange nach, für die Ladung von Kantonsbewohnern vor ausländische Gerichte durchaus ein bei dem inländischen Richter gestelltes Rechtshülfegesuch voraus (wie ja übrigens nach bernischem Prozeßrechte Ladungen überhaupt vom zuständigen Richter bewilligt werden müssen, § 77 der bernischen Civilprozeßordnung). Wenn die Rekurrenten meinen, die stillschweigende Nichtbeachtung einer rechtsungültigen Ladung

involvire eine Anerkennung derselben, so ist dies gewiß unrichtig. Wer eine rechtsungültige Ladung einfach nicht befolgt, gibt ja in keiner Weise zu erkennen, daß er dieselbe als verbindlich anerkenne.

3. Ist somit schon aus diesem Grunde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, so ist übrigens im Weiteren auch richtig, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Erbrechtsstreitigkeit handelte und daher der konfordsmäßige Gerichtsstand der Heimat des Erblassers nicht begründet, das schaffhausenerische Gericht daher nicht kompetent war. Als Erbstreitigkeiten im Sinne des Art. 3 des Konfords vom 15. Juli 1822 erscheinen, wie das Bundesgesetz schon wiederholt ausgesprochen hat, einerseits Streitigkeiten über die erbrechtliche Nachfolge in den Nachlaß, eine Nachlaßquote oder einen Nachlaßbestandtheil, andererseits Erbtheilungsstreitigkeiten. Dagegen sind Streitigkeiten über die Erbschaftsqualität eines Vermögensobjektes, d. h. darüber, ob dieses Vermögensobjekt dem Erblasser gehört habe und mithin einen Bestandtheil des Nachlasses desselben bilde, nicht als Erbstreitigkeiten zu betrachten, sondern als gewöhnliche vindiktions- oder Forderungsstreitigkeiten (vergl. Amtliche Sammlung XV, S. 550 u. ff. und die dort citirten Entscheidungen); speziell erscheinen als Erbstreitigkeiten auch nicht Streitigkeiten über die aus dem ehelichen Güterrechte hervorgehenden Ansprüche der Ehegatten am ehelichen Gut (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung IX, S. 505 ff. Erw. 3). Im vorliegenden Falle nun dreht sich der Streit zwischen den Parteien weder um die Theilung des Nachlasses des Ehemannes oder der Ehefrau Keller, noch um die erbrechtliche Nachfolge; vielmehr ist gänzlich unbestritten, daß der Nachlaß des Ehemannes Keller den Klägern, als dessen Intestat-erben gebührt, dagegen denselben ein Erbrecht am Nachlasse der Ehefrau Keller nicht zusteht. Streitig ist einzig, ob die Vermögensobjekte, welche die Rekursbeklagte gestützt auf das Testament der Ehefrau Keller, als zu deren Nachlaß gehörig, in Besitz genommen hat, wirklich ganz oder theilweise im Eigenthum, im weitern Sinne, der Ehefrau Keller gestanden haben und daher zu deren Nachlaß gehören, oder ob dieselben vielmehr kraft des zwischen den Eheleuten Keller bestandenen ehelichen Güterrechts dem Ehemanne resp. dessen Erben ganz oder theilweise gehören

und der Ehefrau Keller nur die Nutznießung daran zugestanden habe. Ein Erbtheilungsstreit oder ein Streit über erbrechtliche Nachfolge liegt also überall nicht vor; vielmehr lediglich ein Streit über die ehgüterrechtliche Auseinandersetzung der Eheleute Keller. Daß dieser Streit nicht von den Eheleuten Keller selbst, sondern von deren Erben geführt wird, ändert daran nichts. Denn dadurch wird ja nichts daran geändert, daß nicht die erbrechtliche Nachfolge oder die Theilung des Nachlasses des einen oder andern Ehegatten bestritten ist, sondern bloß die Frage, was nach ehgüterrechtlichen Grundsätzen zum Vermögen des einen oder andern Eheheils gehört habe. Fragen der erbrechtlichen Succession liegen hier so wenig in Frage, als dann, wenn Erben verschiedener Personensich darüber streiten, ob eine bestimmte einzelne Sache dem Erblasser des einen oder andern Theils gehört habe und demnach auf dessen Erben übergegangen sei.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.